



Auf den Spuren der Beatles



4 Tage-Reise
ab **1.715,- €*** p.P.

Mit Werner Köhler in London und Liverpool

Termin: 11.10. - 14.10.2026



Auf den Spuren der Beatles

Mit Werner Köhler in London und Liverpool

Die Beatles sind untrennbar mit ihrer Heimatstadt Liverpool verbunden und doch hat London ihre musikalische Entwicklung entscheidend geprägt. Die vier "Pilzköpfe" revolutionierten den Sound einer ganzen Generation und begeistern bis heute. Auch Musikexperte Werner Köhler verfiel bereits mit neun Jahren dem Zauber ihrer Musik. Auf dieser Reise begleitet er Sie zu den wichtigsten Schauplätzen der Beatles in London und Liverpool, erzählt faszinierende Anekdoten aus der Ära der Fab Four und lässt die Zeit des Beat-Booms lebendig werden. Ein weiterer Höhepunkt ist der Besuch eines Konzerts der Tribute-Band "The Bootleg Beatles", die seit 1980 für authentische Beatles-Momente sorgt. A splendid time is guaranteed for all!



1. Tag: Frankfurt - London: Stadtrundfahrt und Bootleg Beatles

Individuelle Anreise zum Flughafen Frankfurt. Um **10.00 Uhr** gemeinsamer Flug nach London. Ankunft ca. **10.40 Uhr** und Empfang durch die örtliche Deutsch sprechende Reiseleitung. Bei der Stadtrundfahrt zum Thema "Beatles in London" begeben Sie sich auf die Spur eines der glanzvollsten Kapitel britischer Popmusik. Höhepunkt ist die Abbey Road mit dem Studio und dem berühmten Zebrastreifen. Geschichten, Anekdoten und Kuriositäten lassen Sie an diesem Teil des Lebens der "Fab Four" teilhaben. Nach der Tour Check-in im Hotel und Zeit zur freien Verfügung. Um **19.30 Uhr** erwartet Sie ein Konzert der erstklassigen Beatles Tribute Band "The Bootleg Beatles" im London Palladium. Jedes Detail ist akribisch nachgestellt, von den Kostümen über authentische Instrumente bis hin zum Liverpoller Akzent

und der perfekten musikalischen Nachstellung. Nach dem Konzert spazieren Sie zurück zum Hotel.

2. Tag: London - Liverpool: Magical Mystery Tour und Cavern Club

Nach dem Frühstück Transfer zum Bahnhof "Euston Station". Die Zugfahrt nach Liverpool durch die englische Landschaft dauert ungefähr zwei Stunden. Gegen 12.00 Uhr Transfer vom Bahnhof Lime Street in Liverpool zum Hard Days Night Hotel. Sie können den Koffer abstellen und haben Zeit für einen individuellen Mittagssnack. Um **14.00 Uhr** treffen Sie den örtlichen Reiseleiter, der ein wahrer Musik- und Beatles Experte ist. Zusammen begeben Sie sich im Reisebus auf eine "Magical Mystery Tour" durch die Heimatstadt der Pilzköpfe. Sie besuchen die bekanntesten Plätze, die mit den Beatles assoziiert werden: Strawberry Field und Penny Lane sind nur zwei der Orte, die Inspiration für viele ihrer bekannten Songs waren. Die Tour endet wieder am Hotel für den Check-in. Am Abend gemeinsamer Spaziergang entlang der berühmten Mathew Street. Dieser endet am legendären "Cavern Club". Das Original wurde 1957 eröffnet und war DER Rock'n'Roll Club in Liverpool. 1961 hatten die Beatles ihren ersten Auftritt im "Cavern" und traten innerhalb von 2 Jahren 292 Mal dort auf. 1973 wurde der Club geschlossen und schließlich abgerissen. Auf dem Nachgrundstück wurde 1984 unter Verwendung von Originalsteinen der neue "Ca-

vern Club" gebaut. Bei Live-Musik klingt dieser erste Abend in Liverpool aus.

3. Tag: Liverpool: The Beatles Story Exhibition und Childhood Homes

Nach dem Frühstück spazieren Sie zu den Albert Docks und besuchen die "Beatles Story Exhibition". Dies ist kein gewöhnliches Museum, sondern eine emotionale Reise durch die Geschichte der Band mit vielen persönlichen Eindrücken und Highlights. Unzählige Erinnerungsstücke und Replika sind hier zu bestaunen. Nach einer individuellen Mittagspause Bustransfer zur Speke Hall, einem herrschaftlichen Tudor House aus dem 16. Jahrhundert mit Garten und Tea Room. Hier beginnt und endet die Besichtigungstour der Childhood Homes von Paul McCartney und John Lennon im Vorort Allerton, in denen sich die beiden Musiklegenden zum ersten Mal trafen und ihre ersten Hits schrieben. Rücktransfer über Speke Hall zum Hotel und freie Abendgestaltung.

4. Tag: Liverpool/Manchester - Frankfurt

Nach dem Frühstück erfolgt der Check-out. Der Vormittag steht zur freien Verfügung. Unternehmen Sie z. B. eine Bootstour auf dem Mersey River oder besuchen Sie das Beatles Museum in der Mathew Street mit privaten Ausstellungsstücken und interessanten Fotos. Um **14.30 Uhr** Transfer zum Flughafen Manchester und Rückflug um **18.10 Uhr** nach Frankfurt mit Ankunft gegen **21.00 Uhr**. Individuelle Heimreise der Teilnehmer.



Eingeschlossene Leistungen:

- Flug ab/bis Frankfurt mit Lufthansa in der Economy Class inkl. Steuern und Gebühren
- 1 Übernachtung im 4-Sterne Radisson Hotel Euston Square in London und 2 Übernachtungen im 4-Sterne Hard Days Night Hotel in Liverpool im Doppelzimmer inkl. Frühstück
- Eintrittskarte im Parkett für die "Bootleg Beatles" am 11.10.2026 im London Palladium
- Bahnfahrt 2. Klasse von London nach Liverpool
- Besichtigungstour durch London auf den Spuren der Beatles
- Geführte "Magical Mystery Tour" durch Liverpool
- Spaziergang Mathew Street mit Besuch im Cavern Club
- Besuch der The Beatles Story im Albert Dock
- Besuch der Childhood Homes von Paul McCartney und John Lennon
- Örtliche Deutsch sprechende Reiseleitung
- Musikexperte Werner Köhler
- Poppe & Co. Reiseleitung ab/bis Frankfurt
- 1 Reiseführer "Liverpool" pro Zimmer
- Klimaschutzbeitrag für Ihre Reise

Nicht eingeschlossen sind als optional bezeichnete Ausflüge, nicht genannte Mahlzeiten und Getränke, Trinkgelder, Ausgaben persönlicher Art sowie Gebühren für Einreisegenehmigungen.

Zusatzleistungen:

Gerne arrangieren wir Ihre Bahnreise zum Flughafen.

Unterkünfte:

London, Radisson Blu Euston Square ****
Modernes Hotel im Stadtteil Fitzrovia nahe der U-Bahn-Station Warren Street, ca. 1,8 km vom London Palladium entfernt. Es bietet 330 Zimmer, die durch die historische Architektur individuell eingerichtet sind. Das Steak & Lobster Restaurant und die Lounge mit Bar bieten kulinarische Genüsse.

Liverpool, Hard Days Night Hotel ****

Das einzige "Fab Four"-Sterne-Hotel in Liverpool. Es liegt im Herzen von Liverpools "Beatles Quarter" und ist in einem prächtigen, unter Denkmalschutz stehenden Gebäude aus dem Jahr 1884 untergebracht. Alle 110 Zimmer sind individuell gestaltet und elegant mit speziell in Auftrag gegebenen, von den Beatles inspirierten Kunstwerken an den Wänden ausgestattet. Das Hotel liegt unweit des weltberühmten Cavern Club.

Ihr Musikexperte Werner Köhler:

Werner Köhler ist ein herausragender Musikexperte. Über diverse regionale Bands und ein klassisches Musikstudium bekam die rockige Seite der Musik Oberhand. Im Laufe seines Berufslebens als Musikredakteur hat er viele Größen der deutschen und internationalen Musikszene persönlich kennengelernt. Bei Interviews und Gesprächen haben sie ihm ihre Geschichte erzählt.

Reisepapiere und Gesundheit UK:

Deutsche Staatsbürger benötigen für die Einreise zwingend einen gültigen Reisepass sowie eine elektronische Einreisegenehmigung (ETA). Diese ist 2 Jahre gültig, die Bearbeitungszeit kann 3 Tage betragen. Erkundigen Sie sich bitte unbedingt auf der Homepage des Auswärtigen Amtes (<https://www.auswaertiges-amt.de>) nach den aktuellen Einreise- und Impfvorschriften.

Reiseversicherungen:

Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung. Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem Reisepreis. Die Informationsblätter zu Versicherungsprodukten können Sie vor Abschluss der Versicherung bei uns anfordern.

Allgemeine Bedingungen:

Vorbehaltlich Programm-, Hotel- und Flugplanänderungen. Tarif- und Wechselkursänderungen vorbehalten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)/ Reisebedingungen von Poppe Reisen GmbH & Co. KG. Die Reise ist nur bedingt barrierefrei.

Buchung und Beratung:

Poppe Reisen GmbH & Co. KG
Wilhelm-Theodor-Römhild-Str. 14
55130 Mainz

Anja Junker
Tel.: +49-(0)6131-27066-32
Fax: +49-(0)6131-27066-19
anja.junker@poppe-reisen.de

Termin und Preise pro Person:

4 Tage-Reise

11.10. - 14.10.2026

im Doppelzimmer

1.715,- €

im Einzelzimmer

2.100,- €

Mindestteilnehmerzahl: 18 Personen

Anmeldeschluss: 31.07.2026, danach auf Anfrage

Veranstalter:

Poppe Reisen GmbH & Co. KG, Mainz

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN / Reisebedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 14 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters so wie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren. Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite:

http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließen.

lich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.
5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichermaßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1-3) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit anschließender Neuammeldung. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann der Reiseveranstalter von dem Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Reiseteilnehmer werden berechnet:

- bis 90 Tage vor Reiseantritt: 10% des Reisepreises.
- bis 60 Tage vor Reiseantritt: 45% des Reisepreises.
- bis 30 Tage vor Reiseantritt: 60% des Reisepreises.
- bis 7 Tage vor Reiseantritt: 80% des Reisepreises, bei Eigenanreise 90% des Reisepreises.

ab 6 Tage vor Reiseantritt: 90% des Reisepreises.

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer als die Pauschale entstanden ist. Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierungen nur dann – abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10% des Kartenpreises – erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war. Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichteinreichung einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hieron in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzulegen. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungspaketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit. Die Informationsblätter zu Versicherungsprodukten können Sie vor Abschluss der Versicherung bei uns anfordern oder von unserer Website www.poppe-reisen.de unter „Kataloge und Broschüren“ herunterladen.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

- 1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
- 2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
- 3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
- 4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

- 1. keine Körperschäden sind und
- 2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschulds eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnhofskarten usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgegesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträger bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Miteinander (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2 Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zufluss. Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgegesetzes §§651 a ff. BGB. Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz klagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Veranstalter:
Poppe Reisen GmbH & Co. KG

Wilhelm-Th.-Römhild-Str. 14
D-55130 Mainz

Telefon +49 (0) 6131 27066-0
Telefax +49 (0) 6131 27066-19

E-Mail info@poppe-reisen.de
Site www.poppe-reisen.de